



PLANFESTSTELLUNGS- BESCHLUSS



für den örtlichen Hochwasserschutz für das
„Industriegebiet Süd“ in der Gemeinde Haßloch

vom 02.10.2024

Az.: 6425-0001#2022/0002-0111 31 AB2

Antragsteller

Gemeinde Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Planfeststellungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Dr. Bauer
Herr Günther

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2943
Fax. 06321 99-2930
E-Mail erik.guenther@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 02.10.2024
Az.: 6425-0001#2022/0002-0111 31 AB2

Inhaltsverzeichnis

I. Planfeststellungsbeschluss (Tenor)	1
II. Planunterlagen	2
III. Nebenbestimmungen und Hinweise	4
III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	4
III.2 Natur- und Landschaftsschutz	9
III.3 Forstwirtschaft	11
III.4 Landwirtschaftliche Belange	11
III.5 Telekommunikation	13
III.6 Hinweise	13
IV. Kostenentscheidung	14
V. Begründung	14
V.1 Verfahren	14
V.1.1 Verfahrensablauf	14
V.1.2 Rechtsgrundlage / Zuständigkeit	17
V.2 Vorhabenbeschreibung	17
V.2.1 Trassenverlauf und grundsätzlicher Aufbau	18
V.2.2 Hochwasserschutzdamm „Industriegebiet Süd“ (westlich)	19
V.2.3 Hochwasserschutzdamm „Industriegebiet Süd“ (südlich)	20
V.3 Planrechtfertigung	21
V.4 Raumordnerische Verträglichkeit	21
V.5 Umweltverträglichkeit	22
V.6 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen	24
V.7 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	24
V.8 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände	33
V.9 Einwendungen privater Dritter	37

V.10	Erörterungstermin	44
V.11	Fazit	44
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	45

I. Planfeststellungsbeschluss (Tenor)

- I.1 Der Plan für den Hochwasserschutz im „Industriegebiet Süd“ in der Gemeinde Haßloch wird auf Antrag der Gemeinde Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Bei den Hochwasserschutzmaßnahmen handelt es sich um folgende zwei Teilmaßnahmen:
- (1) Bau eines rund 60 m langen, im Mittel rund 0,9 m hohen Hochwasserschutzdamms zwischen dem südlichen Rand des Industriegebiets und der Kreisstraße K 14
 - (2) Bau eines rund 310 m langen, im Mittel rund 1,2 m hohen Hochwasserschutzdammes beginnend an der Obermühle entlang des westlichen Rands des „Industriegebiets Süd“ nach Süden
- I.2 Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, sowie die Anträge aus dem Erörterungstermin, werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen des Vorhabenträgers oder anderweitig erledigt werden konnten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.
- I.3 Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ vom 30.11.1981. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 11, 14, 15 und 16 dieser Rechtsverordnung ist das Errichtung baulicher Anlagen, die Veränderung der Bodengestalt, das Umgestalten eines Grabens, Ausbaumaßnahmen an Wegen, das Beseitigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile (alten Eichen und Pappeln), das Roden von Wald sowie das Erstaufforsten von Flächen ohne Genehmigung verboten.

Entsprechend § 4 Abs. 3 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Genehmigung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Das erforderliche Einvernehmen wird hiermit erteilt, sofern alle naturschutzfachlichen Auflagen beachtet und umgesetzt werden.

- I.4 Die Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Waldinanspruchnahme sowie die Aufforstungsgenehmigung nach § 14 Abs. 2 LWaldG auf Flurstück 12242/15 in der Gemarkung Haßloch wird aufgrund der Konzentrationswirkung entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen miterteilt.
- I.5 Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.
- I.6 Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten.
- I.7 Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG
Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des hier festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Hochwasserschutzmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordern.

II. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde –, vom 02.10.2024 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Planungs- bereich	Plan/ Anlage	Gegenstand	Maßstab
Technische Planung:		Erläuterungsbericht inkl. Leitungs- verzeichnis	div.
	Plan Nr. 0	Übersichtslageplan – Projektgebiet	1 : 25.000
	Plan Nr. 1	Übersichtslageplan – Hochwasser- schutzdamm West & Süd	1 : 2.000
	Plan Nr. 2.1	Lageplan und Querprofile – Hochwas- serschutzdamm West	1 : 500, 1 : 100
	Plan Nr. 2.2	Lageplan und Querprofile – Hochwas- serschutzdamm Süd	1 : 250, 1 : 100, 1 : 50
	Plan Nr. 2.3	Grunderwerbsplan – Hochwasser- schutzdamm West & Süd	1 : 500
	Plan Nr. 3.1	Schachtbauwerk – Hochwasserschutz- damm West	1 : 25
	Plan Nr. 4.1	Regelquerschnitt – Hochwasserschutz- damm West	1 : 50
	Plan Nr. 4.2	Regelquerschnitt – Hochwasserschutz- damm Süd	1 : 50
	Umwelt- planung:		Fachbeitrag Artenschutz
Plan Nr. FBA-1		Mögliche artenschutzrechtliche Verbots- tatbestände ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen – Brutvögel	1 : 1.750
Plan Nr. FBA-2		Mögliche artenschutzrechtliche Verbots- tatbestände ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen – Fleder- mäuse und Reptilien	1 : 1.750
		Fachbeitrag Natura 2000	
		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
		Umweltverträglichkeitsstudie mit inte- griertem Fachbeitrag Naturschutz	

	Fachbeitrag Naturschutz	
Plan Nr. 1.1	Bestand und Bewertung – Biotoptypen	1 : 1.750
Plan Nr. 1.2	Bestand – Brutvögel	1 : 1.750
Plan Nr. 2.1	Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope	1 : 1.750
Plan Nr. 2.2	Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel	1 : 1.750
Plan Nr. 2.3	Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Tiere – Fledermäuse und Reptilien	1 : 1.750
Plan Nr. 3	Maßnahmenplanung / Zielzustand Biotoptypen	1 : 1.750

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen:

III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- III.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnanzeige frühzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Obere Wasserbehörde, Referat 31, anzuzeigen. Ebenso ist die Beendigung der Baumaßnahme, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Arbeiten, anzuzeigen. Mit der Bauvollendungsanzeige ist die Bauabnahme (§ 100 LWG) durch die SGD Süd zu beantragen. Zur wasserrechtlichen Abnahme ist der SGD Süd ein digitaler, georeferenzierter Bestandsplan der abgeschlossenen Gesamtmaßnahme vorzulegen.
- III.1.2 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen ist der statische Nachweis bezüglich der Tragfähigkeit, Standsicherheit und Auftrieb zu führen. Die

erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit / Geotechnik gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSSt-BauVO) durchführen zu lassen und vor Baubeginn vorzulegen.

Zur Bauabnahme (§ 100 LWG) sind die Prüfberichte und ein Abschlussbericht des überwachenden Büros vorzulegen.

Nachweise entsprechend obiger Vorgaben sind insbesondere für folgende Anlagen zu führen:

- Hochwasserschutzdamm „Industriegebiet Süd“ (westlich) inkl. aller dazugehörigen baulichen Anlagen
- Hochwasserschutzdamm „Industriegebiet Süd“ (südlich) inkl. aller dazugehörigen baulichen Anlagen

Bedingt durch den Aufstau vor dem westlichen Damm kann sich, bezogen auf das HQ_{100} im Planzustand, zwischen dem Vorland auf den Obermühlwiesen und dem Rehbach eine Wasserspiegeldifferenz von bis zu 35 cm einstellen. Da die unmittelbar parallel zum Ufer des Rehbachs verlaufende Verwallung durchgängig über 117,5 mNHN liegt, besteht im Falle des Versagens die Gefahr einer Rückströmung aus der Überschwemmungsfläche in den Rehbach. Vor Baubeginn ist daher die Standsicherheit der Verwallung und das Risiko einer einhergehenden Überlastung des Rehbachs im Versagensfall zu bewerten. Das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

III.1.3 Alle baulichen Anlagen (§2 LBauO) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau der Anlagen sind die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen Technischen Vorschriften zu beachten. Im Falle der erdbaulichen Maßnahmen ist der erforderliche Setzungszuschlag zu berücksichtigen.

III.1.4 Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers,

des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten.

Die LBauO gilt entsprechend.

- III.1.5 Die Bauausführung hat nach den planfestgestellten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom planfestgestellten Entwurf sind der SGD Süd zur Entscheidung über eine erforderliche Änderungsgenehmigung vorzulegen.
- III.1.6 Während der Bauphase ist zur Schadensvermeidung bei drohender Hochwassergefahr eine Sicherung der Baustelle vorzunehmen. Insbesondere sind Maschinen und Baumaterialien aus dem potenziellen Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Von einer Hochwassergefahr ist auszugehen sobald in der Hochwasserfrühwarnung für kleine Einzugsgebiete (www.hochwasser.rlp.de) eine Gefährdung des betreffenden Gebietes ausgewiesen wird oder eine entsprechende Warnung direkt durch die Wasserbehörde erfolgt.
- III.1.7 Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung werden die aus den Maßnahmen resultierenden Änderungen der Wasserspiegellagen und der Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes in den Gefahrenkarten sowie bei der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete berücksichtigt. Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde sind sämtliche, auf die planfestgestellten Maßnahmen zurückzuführenden Änderungen von Tiefe und Ausdehnung der Überschwemmung in digitaler, georeferenzierter Form zur Verfügung zu stellen.
- III.1.8 Sollte für die Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden, ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der SGD Süd die ggf. erforderliche Erlaubnis zu beantragen.
- III.1.9 Zur Sicherstellung einer konsequenten Unterhaltung der Hochwasserschutzdämme, einschließlich der von Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifen,

sind Pflegepläne zu erstellen und der SGD Süd spätestens bei der wasserbehördlichen Abnahme zur Zustimmung vorzulegen.

- III.1.10 Im Zuge eines baubegleitenden Beweissicherungsverfahrens ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen und Bauwerke minimiert werden und ggf. maßnahmenbedingte Schäden zuverlässig ermittelt werden können.

Als Bestandteil dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unmittelbar nach Planfeststellung ein Monitoring- und Beweissicherungskonzept zu erstellen und dieses der SGD Süd zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Das Konzept muss mindestens folgende Grundbausteine enthalten:

- Erfassung der Maximalwasserstände von Ereignissen größer 100 cm am Pegel Neustadt (~ HQ10) im Rehbach jeweils unmittelbar oberstromig und unterstromig der Obermühle sowie in der Überschwemmungsfläche vor dem Hochwasserschutzdamm West.
- Erfassung eventuell auftretender Schäden an der Bausubstanz der Obermühle durch Dokumentation der relevanten Bausubstanz vor Baubeginn, unmittelbar nach Fertigstellung sowie nochmals 2 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens.

- III.1.11 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

- III.1.12 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.

- III.1.13 Während der gesamten Maßnahme ist jederzeit die Vorflut auch im Hochwasserfall durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

- III.1.14 Das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baugebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher ist vor Baubeginn durch eine

geeignete Fachfirma (siehe Liste des Kampfmittelräumdienstes) eine Absuche des Baugeländes nach Kampfmitteln durchzuführen. Kampfmittelfunde sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst RLP zu melden.

III.1.15 Aushubmaterial ist über die entsprechenden Entsorgungswege mit Nachweis zu verbringen.

III.1.16 Um die sichere Entfernung von Treibgut aus dem Rehbach im Bereich des Absturzes an der Obermühle gewährleisten zu können, ist am nördlichen Ende des Flurstückes 11508/155 eine Arbeitsfläche für geeignetes Unterhaltungsgerät (LKW mit Greifarm oder vergleichbar) herzurichten und freizuhalten. Der dort befindliche Lindenbaum ist zu erhalten.

Im Nachgang zu Einstauereignissen sind die Obermühl-Wiesen westlich des Dammbauwerkes auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Unterhaltungspflichtigen auf Treibholzablagerungen zu kontrollieren und diese nach Bedarf zu räumen. Die Genehmigungsbehörde ist über die getroffene Regelung zu informieren.

III.1.17 Die bestehende Verrohrung bei Bau-km 0+110 in Richtung des Industriegebietes ist im Zuge des Dammbaus fachgerecht rückzubauen. Die Entwässerung erfolgt künftig in Richtung Norden über das neue Schachtbauwerk in den vorhandenen Rohrauslass direkt in den Rehbach.

III.1.18 Vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde die Ausführungspläne in digitaler Form vorzulegen.

III.1.19 Nach Bauausführung ist der Genehmigungsbehörde ein Längsschnitt der tatsächlich ausgeführten Dammhöhen (inkl. Bauwerke) sowie eine Betriebsvorschrift für die beiden Schieber in den jeweiligen Schachtbauwerken in digitaler Form vorzulegen. Die Betriebsvorschrift muss jeweils eine Aussage zum Verschluss der Durchlässe im Falle defekter Schieber enthalten.

III.1.20. In Abhängigkeit der Erkenntnisse nach Umsetzung des Vorhabens bleiben weitere Nebenbestimmungen zur Optimierung der Maßnahme vorbehalten.

III.2 Natur- und Landschaftsschutz

III.2.1 Die in der Umweltverträglichkeitsstudie Fachbeitrag Naturschutz, Seite 7-8, enthaltenen projektintegrierten Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und sonstigen Schutzgütern, P01 bis P07 sind zu beachten.

Die Maßnahme P06, zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen, ist unter folgender Maßgabe umzusetzen:

Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationszeit und Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. nicht zwischen 1. März und 30. September). Sofern eine einzelfallweise Abweichung von diesen Zeiten notwendig ist, ist diese zu begründen, mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und bei der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung einzureichen.

III.2.2 Die Grünlandentwicklung auf dem Damm ist mit gebietseigenem, standortgerechtem Saatgut/Mulchmaterial im Heudrusch-/Heumulch-Verfahren mit geeignetem Spendermaterial (gleiche standörtliche Voraussetzungen) aus dem näheren Naturraum zu initiieren. Diese Maßnahme ist durch eine hierfür qualifizierte Fachfirma durchzuführen. Ist kein geeignetes gebietseigenes Spendermaterial zu erhalten, ist als zweite Priorität die Anlage einer artenreichen Wiese mit zertifiziertem Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion (=Ursprungsgebiet) 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden.

III.2.3 Die Maßnahmen K01, K02 und K03 sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in den benannten Zeiträumen gemäß Umweltverträglichkeitsstudie Fachbeitrag Naturschutz vor Baubeginn durchzuführen.

- III.2.4 Die in der Umweltverträglichkeitsstudie Fachbeitrag Naturschutz, Seite 158-159 enthaltene Maßnahme zur Umweltvorsorge U1 für totholzbewohnende Käferarten ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung durchzuführen. Sofern die alten Eichen und Pappel entlang des bestehenden Weges im Westen des Industriegebietes durch eine Verlagerung der Baufläche oder flächensparende Anpassung der technischen Planung erhalten werden können, darf nach Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde auf die Maßnahme verzichtet werden.
- III.2.5 Eine faunistisch qualifizierte ökologische Baubegleitung ist zu beauftragen und mit den in der Umweltverträglichkeitsstudie Fachbeitrag Naturschutz, Seite 161-163 benannten Aufgaben zu betrauen. Die dafür verantwortliche Person ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat vor, während und nach den Bauarbeiten die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten eine Dokumentation der naturschutzfachlich relevanten, zulassungskonformen Baudurchführung (kurzer Text und Bilddokumentation) vorzulegen. Treten während der Bauphase oder der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Schwierigkeiten hinsichtlich ökologisch relevanter und artenschutzrechtlicher Sachverhalte auf, ist zeitnah die Planfeststellungsbehörde zu informieren und eventuelle Maßnahmen mit dieser abzustimmen.
- III.2.6 Alle Kompensationsflächen und -maßnahmen sind in dem digitalen Kompensationsverzeichnis (KSP) zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (§ 1 Abs. 3 LKompVO und LKompVzVO).
- III.2.7 Der mit Datum vom 29.04.2024 von der Vorhabenträgerin eingereichte Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz wird unter Verweis auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 04.06.2024 bezüglich der angepassten

Bilanzierung sowie den zusätzlichen Grünlandausgleich als verbindlicher Maßnahmenbestandteil mit planfestgestellt.

III.3 Forstwirtschaft

- III.3.1 Die Waldinanspruchnahme auf einer Gesamtwaldfläche von 4.733 m² wird unter der Auflage erteilt, dass bis spätestens 2030 der planfestgestellte, waldrechtliche Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) nachgewiesen wird. Der Ausgleich ist im Zuge einer Ersatzaufforstung auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 12242/15 (vgl. Ziffer 4.2.4 im Fachbeitrag Naturschutz) der Gemarkung Haßloch durchzuführen.
- III.3.2 Die lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Waldflächen sind nach Beendigung der Bautätigkeiten zu rekultivieren und mit an den jeweiligen Standort angepassten Baumarten und einer naturnahen Baumartenzusammensetzung wieder zu bewalden.

III.4 Landwirtschaftliche Belange

- III.4.1 Am nördlichen Ende des geplanten Dammbauwerkes ist über den Dammschutzsteifen eine Zufahrtsmöglichkeit mit Neigung 1:10 in wassergebundener Decke (Schotter) mit mind. 3,5 m Ausbaubreite, vergleichbar mit der Anrampung weiter südlich, vorzusehen. Die genaue Lage der Rampe ist mit dem Betrieb Obermühle einvernehmlich abzustimmen und die vorgesehene Lösung der Planfeststellungsbehörde im Zuge der Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

Im gleichen Plan ist ein Längsschnitt zur Anbindung des Brückenbauwerkes und der zusätzlichen Anrampung an den Hochwasserdamm darzustellen und der Planfeststellungsbehörde ebenfalls zur Zustimmung vorzulegen.

III.4.2 Für im Zuge der o. a. Projektmaßnahme von der Antragstellerin in Anspruch genommene Fahr- oder Wirtschaftswege, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am Ist-Zustand der Wege durchzuführen (z.B. Videofahrt).

III.4.3 Projektbedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (Wirtschaftswege, Brunnen, Drainagen, Grenzsteine etc.) sind zu Lasten der Antragstellerin zu beseitigen. Dies gilt darüber hinaus auch für evtl. Schäden / Bewirtschaftungsnachteile, welche von im Auftrag der Antragstellerin handelnden (Sub-) Unternehmen verursacht werden.

Die Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen wie bspw. Baustellen-, Kranstell-, Lager- und Montageplätze, Pressgruben, Lagerstätten für Mutterboden / Aushubmaterial, temporäre Baustraßen etc.), für welche nach Abschluss der Maßnahme eine fachgerechte Boden-Rekultivierung durchzuführen ist. Derartige Maßnahmen sind so frühzeitig wie möglich mit den Flächennutzern abzustimmen.

III.4.4 Für die Bauausführung ist der Genehmigungsbehörde ein Baustraßenplan zur Zustimmung vorzulegen aus welchen die An- und Abfahrtrouten von Baufahrzeugen sowie Baustelleinrichtungsflächen Baustellenlager etc. hervorgehen.

III.4.5 Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden soweit unvermeidbar ist Bauwasser schadlos abzuführen.

- III.4.6 Bei allen Anpflanzungen evtl. Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände zu beachten und einzuhalten.
- III.4.7 Die Bauausführung ist frühzeitig vor Baubeginn der örtlichen Landwirtschaftsvertretung, Herrn Gerd Schmitt, Hilbenhof, 67454 Haßloch Tel.; 0177-7884782 sowie der Betriebsleitung *Obermühle* anzuzeigen und ggf. weiterreichende Koordinierungen mit dem/den betroffenen Flächenbewirtschaftern (vor Ort) durchzuführen.

III.5 Telekommunikation

- III.5.1 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigästen und Kabelschächten, sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- III.5.2 Vor Beginn der Baumaßnahmen, welche Glasfaser-, Kupferkabel der deutschen Telekom AG oder sonstige Leitungen betreffen, sind vorab Sicherungs- bzw. Verlegungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen.
- Über die durchgeführten Abstimmungsgespräche ist die Planfeststellungsbehörde, durch Vorlage des Ergebnisprotokolls, zu informieren.
- III.5.3 Bei wesentlichen Änderungen der Planung ist eine neuerliche Leitungsauskunft anzufragen.

III.6 Hinweise

- III.6.1 Ein Rückbau des Sohlspunges im Bereich der Obermühle ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides. Eine Veränderung des

Niedrig- und Mittelwasserstandes oberstromig der Obermühle ist somit nicht zulässig. Bauliche Maßnahmen welche in diesen Bereich eingreifen, bedürfen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens welches zwingend die Beteiligung der unmittelbaren Anlieger erfordert.

- III.6.2 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.
- III.6.3 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- III.6.4 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird.

IV. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

V. Begründung

V.1 Verfahren

V.1.1 Verfahrensablauf

Im Rahmen eines ersten Abstimmungstermins am 02.12.2019 unterrichtete die Gemeinde Haßloch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Planfeststellungsbehörde über das Vorhaben. Es wurde vereinbart, dass am 08.04.2022 gem. § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Termin zur Erstellung / Vervollständigung der Planunterlagen im Hinblick auf die Anforderungen des UVP

stattfinden soll (sog. Scoping-Termin). Zu diesem Termin wurden die betroffenen Behörden sowie die nach den Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden geladen.

Die Gemeinde Haßloch hat mit Schreiben vom 04.07.2023 Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zum Bau von zwei Hochwasserschutzdämmen am Industriegebiet Süd in der Gemeinde Haßloch gestellt. Die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im anschließenden Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

Gemeinden:

1. Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Behörden und sonstige Stellen:

2. Deutsche Telekom Technik GmbH
3. Gemeindewerke Haßloch GmbH
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege
5. Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
6. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
7. Vodafone GmbH
8. Zentralstelle der Forstverwaltung

Nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.

SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Wassermengenwirtschaft, Fischerei
- Raumordnung und Landesplanung
- Naturschutz

Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig in ortsüblicher Weise am 21.07.2023, im Amtsblatt Nr. 29 der Gemeinde Haßloch öffentlich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Planunterlagen haben im Zeitraum vom 31.07.2023 bis 30.08.2023 zu jedermanns Einsichtnahme in der Gemeinde Haßloch ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 02.10.2023.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände gingen auch Einwendungen privater Betroffener ein, welche nachfolgend themenbezogen beurteilt / bewertet werden.

Gegenstand des Erörterungstermins am 25.01.2024 im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Haßloch, zu dem ordnungsgemäß eingeladen wurde, war die Behandlung der gegen den Plan erhobenen Einwendungen Privater sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist sinngemäß in dem Ergebnisprotokoll vom 13.03.2024 enthalten, auf dieses wird als Bestandteil der Verfahrensakte wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

V.1.2 Rechtsgrundlage / Zuständigkeit

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Da es sich bei dem Rehbach in der Gemarkung Haßloch um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt (§ 1 Nr. 1 Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung) und die vorgesehenen Dammbauwerke in das Überschwemmungsgebiete des Rehbaches eingreifen, ist die zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 69, 92 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

V.2 Vorhabenbeschreibung

Für den Rehbach als Gewässer zweiter Ordnung obliegt die Unterhaltungs- und Ausbaupflicht in der Gemarkung Haßloch zunächst dem Kreis Bad Dürkheim. Da es sich bei den hier genehmigten Maßnahmen ausschließlich um lokale Maßnahmen zum Schutz des Industriegebietes handelt, ist Vorhabenträgerin die Gemeinde Haßloch.

Im Auftrag der Gemeinde Haßloch wurde im Oktober 2015 eine Konzeptstudie erarbeitet, welche den örtlichen Hochwasserschutz für die Gemeinde Haßloch zum Inhalt hatte. Eine Teilmaßnahme des Konzepts beinhaltet den Bau eines rund 60 m langen, im Mittel rund 0,9 m hohen Hochwasserschutzdamms zwischen dem südlichen Rand des Industriegebiets Haßloch und der Kreisstraße K 14, sowie den Bau eines rund 310 m langen, im Mittel rund 1,2 m hohen Hochwasserschutzdammes beginnend an der Obermühle entlang des westlichen Rands des „Industriegebiets Süd“ nach Süden (Lageplan der Maßnahmen). Die im vorgenannten Konzept favorisierte Variantenkombination „Bau eines befahrbaren Damms ohne Dammschutzstreifen + Radwegerrhöhung“ wurde seitens des Antragstellers zugestimmt. Ausgearbeitet wurden verschiedene Maßnahmen, die zum Schutz von Haßloch, insbesondere von Haßloch-West und des Industriegebiets Süd, vor Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasser geeignet erscheinen.

Die Eckpunkte der geplanten und zur Genehmigung beantragten Maßnahme sind:

- Bau eines rund 310 m langen, im Mittel rund 1,2 m hohen Hochwasserschutzdammes beginnend an der Obermühle entlang des westlichen Rands des „Industriegebiets Süd“ nach Süden.
- Bau eines rund 60 m langen, im Mittel rund 0,9 m hohen Hochwasserschutzdamms zwischen dem südlichen Rand des Industriegebiets und der Kreisstraße K 14.

V.2.1 Trassenverlauf und grundsätzlicher Aufbau

Beide Dämme sollen einen Schutz bis zum Bemessungshochwasser (BHW = HQ100 entsprechend 117,50 müNHN) für das Industriegebiet Süd bieten. Zuzüglich eines Freibordes von 30 cm erfolgt der Ausbau der Dämme auf eine Kronenhöhe von 117,80 müNHN.

Der westliche Dammschnitt erstreckt sich von der Obermühle im Norden in Richtung Süden entlang des westlichen Rand des Industriegebiets Süd bis zu einem Wirtschaftsweg in Richtung Lachen-Speyerdorf. Die ersten 100 m der Dammschneise führen über einen forstwirtschaftlichen Weg, welcher westlich durch eine Pferdekoppel und östlich von einem in südlicher Richtung schmaler werdenden Grünstreifen mit einigen Einzelbäumen gesäumt ist.

Das Gelände im Bereich der geplanten Dammaufstandsfläche ist weitgehend eben und weist in Nord-Süd-Richtung eine Steigung von ca. 0,1 % auf. Rund 100 m südlich der Baufeldgrenze ist über die Daimlerstraße eine Zuwegung in das Industriegebiet Süd vorhanden.

Der an der südlichen Grenze des Industriegebietes geplante Dammschnitt verläuft, ausgehend von dem angrenzenden, auf dem Niveau 117,80 müNHN liegenden Flurstück 11508/179, in Richtung der Kreisstraße K14. Der vorgenannte Bereich ist ebenfalls von dichtem Waldbewuchs (vorwiegend Kiefern) gekennzeichnet.

Grundsätzlich wird die geplante Dammtrasse nach Oberbodenabtrag auf dem bestehenden Geländeniveau aufgebaut. Da die Dammaufstandsflächen zum Teil auf Waldflächen zum Liegen kommen ist erfahrungsgemäß mit einem hohen Wurzelanteil zu rechnen. Stark durchwurzelte Bereiche werden durch Dammbaumaterial ausgetauscht.

V.2.2 Hochwasserschutzdamm „Industriegebiet Süd“ (westlich)

Vorgesehen ist eine befahrbare Dammkrone in einer Breite von 3,5 m. Der Dammkronenweg wird im Norden (Damm-km 0+000) an den über die Brücke an der Obermühle führenden Wirtschaftsweg angeschlossen und kann neben der Andienung des Damms im Hochwasserfall, in hochwasserfreien Zeiten auch für den forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden. Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:3 ausgebildet.

Der Aufbau des Dammkronenweges setzt sich aus einer 3 m breiten Fahrspur (Aufbau 25 cm Schottertragschicht 0/32 mm, 5 cm Deckschicht 0/5 mm) zzgl. beidseitigem Bankett von je 25 cm zusammen. Die Oberfläche erhält ein Quergefälle von 2 % in Richtung der Wasserseite, um eine Entwässerung auf die auf der Luftseite angrenzenden Privatgrundstücke zu vermeiden.

Neben der Anbindung an das Brückenbauwerk im Norden (Damm-km 0+000) wird im Süden ebenso eine Zuwegung zum luftseitigen Dammschutzstreifen geschaffen. Das südliche Ende des Damms wird dabei als Wendehammer (Radius = 8 m) ausgeführt, da im Einstaufall die angrenzenden Wegebeziehungen nach Westen und Süden innerhalb der Überflutungsflächen liegen.

Die im Bestand vorhandenen wasserseitigen Entwässerungsgräben werden an den wasserseitigen Dammfuß verschwenkt und an das bestehende Grabensystem angebunden. Die Sohlbreite der neuen Gräben beträgt 0,5 m bei einer Böschungsneigung von 1:2. Die bestehenden Durchlässe unterhalb der Wegequerungen werden abgebrochen, da diese im Bereich der zukünftigen Dammaufstandsfläche liegen. Im Bereich der Rampen und Wegeanbindungen werden die Entwässerungsgräben durch neue Durchlässe aus Stahlbetonrohren verbunden.

Die Entwässerungsgräben leiten im Bestand über ein Schachtbauwerk bei Damm-km 0+026 und einen anschließenden Rohrdurchlass DN 800 östlich der Obermühle in den Rehbach ein. Da der Schacht zukünftig im Bereich der Dammaufstandsfläche liegt, müssen dieser, sowie ein Teil des weiterführenden Rohres abgebrochen werden. Zur Aufrechterhaltung der Vorflut wird ein neuer Schacht in Fertigteilbauweise (siehe Plan-Nr. 3.1) in den Dammkörper integriert und an das bestehende Kanalrohr angeschlossen. Vor dem Hintergrund der Abflussregulierung ist ein Schieber integriert, welcher im Hochwasserfall offen zu halten ist (vgl. Kapitel 5.2).

V.2.3 Hochwasserschutzdamm „Industriegebiet Süd“ (südlich)

Zur Minimierung des Flächenbedarfs wird der südliche Dammschnitt ohne Dammkronenweg ausgeführt. Die Dammkrone weist demnach eine Breite von 1 m auf. Die Böschungen werden, wie im Dammschnitt „Westlich“ mit einer Neigung von 1:3 ausgebildet.

Auf der Wasserseite wird ein 3 m breiter Arbeitsstreifen für die Baustellenandienung freigemacht, welcher nach Beendigung der Bauarbeiten dauerhaft als Dammschutzstreifen verbleibt. Bei Damm-km 0+000 wird eine Wendemöglichkeit (Wenderadius = 8,0 m) vorgesehen. Von der Kreisstraße K14 wird eine Zufahrtsmöglichkeit zum vorgenannten Pflegeweg hergestellt, welche auf den ersten Metern asphaltiert ausgeführt wird.

Im Süd-Osten wird zum Anschluss des Damms der parallel zur Kreisstraße verlaufende Radweg auf das Dammkronenniveau angehoben (siehe /U7/) und mit Rampenneigungen 1:20 an den Bestand angeschlossen. Die zwischen Radweg und Kreisstraße verlaufende Entwässerungsmulde wird mit einem Rohrdurchlass aus Stahlbeton DN 300 angebunden. Um diesen im Hochwasserfall zu verschließen, erfolgt auf Höhe der Dammkrone der Einbau eines Fertigteilschachtes DN 1000 mit integriertem Rinnenschieber. Dieser ist im Hochwasserfall zu verschließen, um den Fließweg in Richtung Norden und damit ins Industriegebiet zu unterbinden.

V.3 Planrechtfertigung

Der geplante Hochwasserschutzdamm im Industriegebiet Süd der Gemeinde Haßloch ist eine Maßnahme, welche das Gebiet als Teil des Gesamtkonzeptes Hochwasserschutz Rehbach, Haßloch vor den Folgen von Hochwasserereignissen schützen soll, ohne die weiteren Ober-, Unter- und Anlieger zu benachteiligen. Die beiden Dämme bieten Schutz bis zum Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀), was bedeutet, dass er Hochwasserereignisse, die statistisch einmal in hundert Jahren auftreten, bewältigen kann. Dieser Schutz ist angesichts der bestehenden Schadenspotentiale für die Sicherung des Industriegebiets Süd in Haßloch angemessen.

Ohne eine Verbesserung des derzeitigen Hochwasserschutzes am Rehbach ist das Gelände gemäß den aktuellen Hochwassergefahrenkarten bereits bei geringen Hochwasserjährlichkeiten von Überflutungen bedroht. Dies wird unmittelbar zu erheblichen materiellen Schäden bei den betroffenen Betrieben, aber auch zu großen Schäden für die Umwelt in Folge der zu erwartenden Verunreinigungen führen.

Die Konstruktion der Dämme ist so ausgelegt, dass sie die Anforderungen an eine dauerhafte Standsicherheit gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken erfüllt.

Der Bau der Dämme ist weiterhin angemessen, weil durch die Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen erreicht wird. Damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

V.4 Raumordnerische Verträglichkeit

Der vom Verband Rhein-Neckar aufgestellte Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz am 26.09.2014 genehmigt. Der Regionalplan ist seit dem 15.12.2014 verbindlich.

Die Wald- und Offenbereiche des Vorhabensbereichs sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans als regionaler Grünzug ausgewiesen. In den Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gebaut werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Das gesamte Untersuchungsgebiet gehört zum Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese Gebiete dienen „zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. [...] In diesen Vorranggebieten haben die Belange der Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Die Waldbestände des Untersuchungsgebiets sind als Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Hier sollen die Waldflächen mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Bodennutzungsarten umgewandelt werden.

Gemäß der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans liegt das Untersuchungsgebiet außerdem in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung. Zudem gehört der Vorhabensbereich zum landesweiten Biotopverbund Rheinland-Pfalz.

Das geplante Vorhaben entspricht unter Verweis auf die Lage im Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz den raumplanerischen Zielen. Es bestehen keine Zielkonflikte mit der Raumordnung.

V.5 Umweltverträglichkeit

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Dammbauten, welche nach § 67 Abs. 2 S. 2 WHG dem Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG gleichstehen. Nach Ziffer 13.13

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Demnach besteht nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Da das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, stellt die Behörde nach § 5 Abs. 1 UVPG die "Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)" fest.

Für das Vorhaben wurde eine Betrachtung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsstudie – UVS) gemäß UVPG durchgeführt. Sinn der UVS ist es, die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erfassen und eine Bewertung zuzuführen sowie mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Die UVS dient der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, den faunistischen Untersuchungen sowie den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), um eine Gesamtabwägung aller betroffenen Belange zu ermöglichen.

Im Rahmen der UVS wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Boden, Wasser, Pflanzen/Biotop, Tiere, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) sowie auf raum- und regionalplanerisch relevante Sachverhalte und fachplanerische Vorgaben geprüft und bewertet. Innerhalb der UVS erfolgte eine Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich in die jeweils betroffenen Schutzgüter einschließlich den vorgesehen Vermeidungs-/ Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

V.6 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen und Einwendungen, sofern diese fristgerecht eingelegt wurden, sowie in den Erörterungsterminen vorgetragene Anträge, Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung dieses Beschlusses mit einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der Aussagen in den Erörterungsterminen auf die schriftlich vorgetragene Einwendungen und Anmerkungen bezogen.

V.7 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Obere Naturschutzbehörde, Referat 42 der SGD Süd

Die Obere Naturschutzbehörde stellt die grundsätzliche Frage nach der Vermeidbarkeit von Eingriffen im Falle einer Verlagerung der Trassenführung in das Industriegebiet auf den Holzwiesen und zeigt die Vorteile einer solchen Variante für die naturschutzfachlichen Belange auf.

Eine Alternativenprüfung zu den erforderlichen Dammbauwerken erfolgte im Zuge des Gesamtkonzeptes als dessen Teil die Maßnahmen zum Schutz des Industriegebietes ursprünglich entwickelt wurden. Eine Trassenführung des Dammes durch das Industriegebiet (Flurstück 11508/309) bedingt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde eine deutlich längere Trasse und ein erhöhtes Risiko für einen „Rückbruch“ aus dem Überschwemmungsbereich in den Rehbach. Der Damm würde in diesem Fall teils un-

terstromig des Sohlabsturzes geführt werden, so dass ein deutlich höheres Druckpotenzial auf kürzerer Strecke abzusichern wäre und die statischen Anforderungen an das Bauwerk höher wären. Auch die Entwässerung dieser „Tasche“ würde sich bedingt durch die Geländeverhältnisse deutlich schwerer darstellen, weil ein größerer Anteil des Restwassers statt nach Süden, wieder in den Rehbach entlang des Industriegebietes zurückgeleitet werden müsste. Weiterhin befinden sich auch auf den angesprochenen Flächen des Industriegebietes Baumbestände die von der alternativen Trassenführung betroffen wären. Hingegen liegt die Aufstandsfläche des Dammes in der beantragten Variante zu einem maßgeblichen Anteil auf dem bestehenden Weg und stellt in dieser Hinsicht eine Optimierung in Bezug auf den Flächenverbrauch dar. In der Summe der zur berücksichtigenden Vor- und Nachteile stellt die Variante einer Verlagerung der Dammaufstandsfläche in das Gebiet auf den Holzwiesen somit keine Lösung dar die sich aufdrängt. Vielmehr stehen den naturschutzfachlichen Vorteilen dort wasserwirtschaftlich maßgebliche Nachteile in Sachen Wirtschaftlichkeit und Standsicherheit gegenüber, die unter den vorliegenden Rahmenbedingungen nicht zumutbar erscheinen.

In den Punkten in denen durch die Obere Naturschutzbehörde eine fehlerhafte Bilanzierung der Biotopwertpunkte festgestellt wurde und eine weitere Kompensationsfläche für Grünland gefordert wurde, ist auf den Nachtrag vom April 2024 zu verweisen. Durch Nebenbestimmung werden die darin enthaltenen Abhilfemaßnahmen mit planfestgestellt.

Ein Erhalt des Baumes mit Brutstätte des Wendehalses in der geplanten Deichtrasse ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht möglich, da dies zwangsläufig die Standsicherheit des Dammbauwerkes erheblich gefährden würde. Betreffend die Abhilfe durch eine alternative Trassenführung wird auf die bereits weiter oben dargelegten Sachverhalte verwiesen.

Darüber hinaus wurden sämtliche Auflagen welche durch die Obere Naturschutzbehörde für den Fall einer Genehmigung der eingereichten Variante vorgegeben wurden, wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim (KV DÜW) hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern die Anmerkungen der Oberen Wasserbehörde, Regionalstelle Neustadt, Referat 34 beachtet werden.

Die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde wurde in Form der Nebenbestimmungen in den Bescheid berücksichtigt.

Die seitens der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung vorgetragenen Bedenken betreffend die Beeinträchtigung der Bausubstanz in Folge einer Änderung des Grundwasserspiegels konnten durch Erläuterung des Sachverhaltes ausgeräumt werden. Die Maßnahme hat keinen signifikanten Einfluss auf die Grundwasserstände.

Ein Einfluss auf die Grundwasserstände ist überhaupt erst in Folge einer Ausuferung des Rehbachs und Einstau des neuen Querdammes denkbar. Unter Heranziehung der Pegelstatistik und der Hochwassergefahrenkarten ist dies im statistischen Mittel seltener als einmal in 10 Jahren der Fall. Für die Dauer der Hochwasserwellen ist am Rehbach von maximal 2 Tagen auszugehen (vgl. Prüfbericht des LfU vom Dezember 2016). Ein signifikanter Anstieg des Wasserspiegels und eine Ausweitung des Überschwemmungsgebietes stellt sich in diesem seltenen und kurzen Zeitraum lediglich auf der Südseite des Rehbachs ein. Durch seine Drainagewirkung bewirkt der Rehbach in Bezug auf die Obermühle diesbezüglich eine hydraulische Trennung. Das auf der Südseite bei Hochwasser vermehrt in das oberflächennahe Grundwasser einsickernde Wasser wird durch den Rehbach wieder „abgefangen“. Insofern kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass aufgrund der hier dargelegten Rahmenbedingungen für den Bereich der Obermühle nur in sehr seltenen Fälle von einer Grundwasserstandanhebung in der Größenordnung von maximal 10 cm auszugehen ist. Auswirkungen auf die Grundwasserstände in Trockenphasen können ausgeschlossen werden.

Im Vergleich mit dem regelmäßigen Jahresgang der Spiegelschwankungen zwischen 0,5– 1,5 m (vgl. hydrogeologische Beurteilung Rubel & Partner 2014) wird somit keine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserstände für die Bausubstanz der Obermühle durch die hier beantragte Maßnahme gesehen.

Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF):

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat in Ihrer Stellungnahme auf forstfachliche und waldrechtliche Auflagen hingewiesen, welche für das geplante Vorhaben der Gemeinde Haßloch notwendig sind. Insbesondere wird die Konzentration der Aufforstungsgenehmigung nach § 14 Abs. 2 LWaldG in den vorliegenden Genehmigungsbescheid gefordert.

Sämtliche durch die ZdF vorgetragene Forderungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Deutsche Telekom AG:

Die Deutsche Telekom AG hat in Ihrer Stellungnahme auf betriebsbedingte Auflagen hingewiesen, welche für das geplante Vorhaben der Gemeinde Haßloch notwendig wären.

Alle vorgebrachten Einwendungen der Deutschen Telekom AG sind in den Nebenbestimmungen unter „III.4 Telekommunikation“ berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz äußert Bedenken und Forderungen, die aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe und der betrieblichen Bewirtschaftung zwingend zu berücksichtigen sind.

Der Pensionspferdebetrieb, der die angrenzenden Oberwiesen als Mähwiese und Weideland nutzt, verliert durch das geplante Dammbauwerk seine direkte Zugänglichkeit. Die vorgeschlagene Umfahrung über den Nordrand des Gauwaldes ist aufgrund unzureichender Überbrückungen und ungeeigneter Kurvenradien für landwirtschaftliches Großgerät nicht praktikabel. Daher fordert die Landwirtschaftskammer eine Zufahrtsmöglichkeit mit einer Neigung von 1:10 in wassergebundener Decke (Schotter) und einer Mindestbreite von 3,5 m, die im Einvernehmen mit dem Betrieb Obermühle abgestimmt wird.

Die Antragsunterlagen enthalten kein Längsprofil des geplanten Dammbauwerks, was Unklarheiten über die Höhenlage und das zukünftige Abflussprofil des Rehbachs verursacht. Es muss eindeutig festgelegt werden, ob das Dammbauwerk höhengleich mit der bestehenden Rebach-Brücke verbunden wird und ob ein erweitertes Ausuferungs-Abflussprofil südlich des Mühlenabsturzes vorgesehen ist. Die Erstellung eines Längsprofils und klare Aussagen zur Abflussgestaltung sind daher zwingend erforderlich.

Die Herstellung der Zufahrtsmöglichkeit sowie die höhengleiche Anbindung an die Brücke werden durch Nebenbestimmungen vorgegeben.

Durch das Dammbauwerk wird der Wasserstand im Hochwasserfall deutlich erhöht, was zu verstärkten Treibgutansammlungen und möglichen Verklausungen führen kann. Die Landwirtschaftskammer fordert daher eine detaillierte Analyse der hydraulischen Auswirkungen für den Rebach im Bereich des Industriegebietes und die Implementierung geeigneter Schutzvorkehrungen gegen Treibgutansammlungen, insbesondere im Bereich des Mühlenabsturzes Obermühle und des Rohrdurchlasses DN800. Es muss sichergestellt werden, dass keine Überströmung der bestehenden Eindeichung am Betrieb Obermühle erfolgt. Eine umfassende Überprüfung der Abflussmengen und eine Anpassung der Dimensionierung des Rohrdurchlasses DN800 sind erforderlich, um die Sicherheit der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Aufgrund der Eingabe der Landwirtschaftskammer sowie weiterer privater Personen wurden die Auswirkungen und die Leistungsfähigkeit des Rehbachs im Bereich Obermühle und Industriegebiet nochmals überprüft.

Mit dem Ausgangszenario „versagende Dämme“ stellt sich in der Differenz zwischen endgültigem Planungsziel und Ist-Zustand der größte Wasserspiegelanstieg im Rebach unterstromig der Obermühle mit ca. 25 cm ein. Mit dem Ausgangszenario „standhaltende Dämme“ ergibt sich in der Differenz an gleicher Stelle nur ein Anstieg um ca. 10 cm. Allerdings liegt der Wasserstand bei diesem Ausgangszenario bereits im Ist-Zustand über dem zur Genehmigung beantragten Plan. Trotz hohem Ausgangswasserstand und einer maximalen Erhöhung des Wasserstandes um 10 cm beträgt der

Freibord im Abschnitt des Industriegebietes jedoch auch nach Umsetzung des Vorhabens noch rund 30 cm bezogen auf das HQ₁₀₀. Das grundsätzlich vorgesehene Schutzniveau HQ₁₀₀ wird somit durchgängig eingehalten. Eine Benachteiligung der nördlichen Anlieger wie z.B. der Obermühle ist nicht zu erwarten.

Die Räumung möglicher Ansammlungen von Treibholz im Bereich des Absturzes an der Obermühle und den Obermühl-Wiesen wird durch Nebenbestimmung geregelt. Eine Erhöhung der Gefahr des Eintrages von Treibgut in das Absturzbauwerk wird jedoch nicht gesehen, weil die Einstaufläche in den Obermühl-Wiesen auch beim dort etwas höheren HQ₁₀₀ noch durch die Uferverwallungen vom eigentlichen Rehbachlauf getrennt wird. Insofern kann auch kein Treibgut von der Überschwemmungsfläche zurück in das Rehbachbett vor der Obermühle gelangen. Sofern es zu einer Verlegung des Durchlasses DN800 kommen sollte, bedeutet dies für den Rehbach im Industriegebiet grundsätzlich eine Entlastung.

Die Planungen sehen eine mögliche Überflutung der K14 vom Gauwald zum Oberwald vor, was zu Beeinträchtigungen der Funktionsbereiche führen könnte. Die Landwirtschaftskammer fordert daher zusätzliche, ausreichend bemessene Durchlassmöglichkeiten an der K14, um die Hochwasserableitung zu gewährleisten und die Überflutungshäufigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu verschlechtern.

Die Verlegung des westlich des Obermühlpfades verlaufenden Grabens muss hinsichtlich ihrer Funktion und den Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen klar definiert werden. Insbesondere der geplante Entfall des Durchlasses des Obermühlpfades Richtung Süden bedarf einer detaillierten Untersuchung und klarstellender Aussagen. Der baubedingte Verlust von Waldareal und die geplante Neuaufforstung von 0,7 ha Ackerland im Ostteil der Gewanne Haßloch Ganerb müssen im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewirtschafter abgestimmt werden.

Bei Betrachtung der örtlichen Situation an der K14 südlich des Industriegebiets-Süd muss bezweifelt werden, dass aufgrund der Höhenverhältnisse ein, wie in Abb.13 des Erläuterungsberichts dargestellt, „furtartiger“ Übergang des Hochwassers in den südlich liegenden Oberwald erfolgen kann. Das in Höhe des Industriegebiets-Süd und noch ca. 400 m weiter westlich entlang der K14 von Norden her angrenzende Areal

des Gauwaldes liegt augenscheinlich tiefer als das Straßenniveau, ebenso die Obermühlwiesen. Erst kurz vor der Gemarkungsgrenze Richtung Lachen-Speyerdorf stellt es sich höhengleich, noch weiter westlich dann höher als das Straßenniveau der K14 dar. Wasserseitig entlang der geplanten Deichlinie (d.h. von Norden nach Süden) beträgt das Höhenniveau der Obermühlwiesen um 116 müNN, im Gauwald dann ca. 116,5 müNN und südlich des Industriegebiets-Süd an der K14 dann ca. 117,8 müNN. Das lt. Anlage 4.1 am geplanten Dammbauwerk auf 117,5 müNN bezifferte HQ100 kann somit gar nicht wie Abb.13 den Anschein erweckt, über die K14 strömen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich im Planfall das Hochwasser in den tieferliegenden Bereichen, d.h. weitaus stärker in Richtung Obermühle zurückstauen wird, als in Abb.13 dargestellt. Es besteht südlich des Industriegebiets-Süd an der K14 offenbar zwar ein Schachtbauwerk mit Durchlass zum südlich liegenden Oberwald, der jedoch lediglich für die Straßenentwässerung konzipiert sein dürfte.

Dem aktuellen, digitalen Höhenmodell des Landes ist eindeutig zu entnehmen, dass da Gelände entlang des westlichen Randes des Industriegebietes durchgängig unter der Stauhöhe von 117,5 mNHN liegt und sich auch die K14 selbst auf einer Strecke von ca. 200 m durchgängig unter diesem Niveau befindet. Insofern sieht es die Genehmigungsbehörde als gesichert an, dass bei einem 100 jährlichen Ereignis, das Wasser wie berechnet und in der Abbildung 13 dargestellt, auf einer Breite von ca. 200 m nach Südosten über die K14 strömen kann. Im Nachgang zu einem Hochwasserereignis kann die Restentwässerung über die Straßenseitengräben erfolgen.

Es wird kritisiert, dass der Planungsträger für seine Hochwasserentlastung ohne Weiteres eine Überflutung der K14 vom Gauwald zum Oberwald in Kauf nimmt bzw. in Kauf nehmen kann (vgl. Erläuterungsbericht S.15f. sowie Abb.11. HQ100 IST u. Abb.13 HQ₁₀₀ Planfall). Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer darf eine gezielte Hochwasserabführung an anderer, als wie bisheriger Stelle nicht zur Beeinträchtigung anderer Funktionsbereiche führen. In der Konsequenz müssen an der K14 entsprechend zusätzliche, für den Planfall ausreichend bemessene Durchlassmöglichkeiten vorgesehen werden.

Ausdrücklich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich für die weiter westlich Richtung Pfalzmühle liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerbau/Grünland) in Folge der geplanten Dammbaumaßnahmen die Überflutungshäufigkeit nicht verschlechtern darf. Des betrifft auch die westlich des Gauwaldes auf Lachen-Speyerdorfer Gemarkung liegenden Nutzflächen (Gewannen Am Essigberg, Auf dem Hub, Mittlere und Vordere Lettenwiesen etc.).

Für den Bemessungsfall eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Hochwasserfreiheit sämtlicher Verkehrsverbindungen. Insbesondere Kreisstraßen durch die freie Landschaft müssen hier gegebenenfalls gegenüber dem Schutz von Ortslagen zurückstehen. Hinzu kommt, dass die K14 im betreffenden Abschnitt derzeit schon im durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet liegt. Eine Schlechterstellung ergibt sich durch die beantragten Maßnahmen daher nicht. Auf die besorgte Erhöhung der Abflussmenge in Richtung Obermühle wird an anderer Stelle ausführlicher eingegangen.

Eine Verschlechterung der Nutzbarkeit der angeführten, westlich in Richtung Pfalzmühle und westlich Gauwaldes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen ist durch den geplanten Dammbau nicht zu befürchten. Anlage 1.4 „Unterschiede in den 100-jährlichen Überschwemmungsflächen und Wassertiefen zwischen der Variante der örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen für Haßloch und dem Referenz-Zustand“ zeigt eindeutig auf, dass sich für diese Flächen keine Auswirkungen ergeben.

Der westlich des Obermühlpfades, in dem Oberwiesengewanne verlaufende Graben, soll durch den Dammbau etwas weiter nach Westen verlegt werden. Der Graben knickt an dem am Nordrand des Gauwaldes verlaufenden Weg nach Westen ab. An dieser Stelle (ca. Bau-km 0+110 des geplanten Dammbauwerks) besteht derzeit offenbar auch ein Durchlass des Obermühlenpfades Richtung Industriegebiet-Süd. Welche Funktion diesem zukommt, ist aufgrund der derzeit dichten Vegetation östlich des Obermühlpfades nicht nachvollziehbar. Wir halten diesbezügliche Klarstellungen für erforderlich, insbesondere ob/was der geplante Entfall dieses Durchlasses für Folgewirkungen nach sich zieht.

Die Klarstellung betreffend den Rückbau des bestehenden Durchlasses erfolgt durch die entsprechende Nebenbestimmung. Die Gräben auf der Oberwasserseite werden gleichwertig der Bestandssituation verlegt und wiederhergestellt.

Bezüglich des baubedingten Verlusts von Waldareal und die zum Ausgleich dessen vorgesehene Neuaufforstung von 0,7 ha Ackerland im Ostteil der Gewanne Haßloch Ganerb muss deren konkrete Ausformung zuvor im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewirtschafter abgestimmt werden.

Der Waldausgleich wurde mit dem betroffenen Bewirtschafter einvernehmlich abgestimmt und durch Flächentausch kompensiert.

Gemäß Erläuterungsbericht (S.14) wirken sich die vom Planungsträger zur wasserrechtlichen Genehmigung beantragten Maßnahmen der Variante 11-1 nicht (auch) positiv auf die Situation in Haßloch-West und im Ortskern von Haßloch aus. Es bestünden die gleiche Betroffenheiten wie im Referenz- Zustand. Es wäre insofern auch aus agrarstruktureller Sicht wünschenswert, wenn für diese speziellen Problematiken eine zeitnahe Lösung unter vorheriger Einbindung der örtlichen Landwirtschaftsvertretung und uns konzipiert würde.

Die gegenständliche Maßnahme ist der zweite Baustein eines Gesamtkonzeptes, welche den Hochwasserschutz für Haßloch gesamtheitlich – und dementsprechend auch den Hochwasserschutz für Haßloch-West und den Ortskern berücksichtigt. Die angeregten Maßnahmen werden Teil des dritten Bausteines sein und werden im Rahmen eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens ebenfalls unter Einbindung der Vertreter der Landwirtschaft entwickelt.

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz:

Die IHK Pfalz weist darauf hin, dass eine umfassende und frühzeitige Bereitstellung von Informationen für unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffenen Unternehmen erfolgen muss.

Bei Bauvorhaben wird dies durch die Vorgaben zur Ausführungsplanung und die regelmäßige Durchführung von Baubesprechungen sichergestellt.

Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege stellt fest, dass eine optische Beeinträchtigung nicht gegeben ist, da das Kulturdenkmal weiterhin sowohl von der Siedlungsseite als auch von der umgebenden Landschaft aus sichtbar bleibt. Aus Sicht der Denkmalpflege liegen keine bedeutenden Einschränkungen vor. Dennoch wird die Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde als potenziell relevant angesehen, da sie möglicherweise lokale Kenntnisse besitzt und bereits mit dem Anwesen vertraut ist.

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde innerhalb des Verfahrens angehört und deckt sich mit der Einschätzung der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege.

V.8 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz:

Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz vertritt den Standpunkt, dass bei geplanten Arbeiten mit schweren Baumaschinen im oder am Gewässer unbedingt der betroffene Gewässerabschnitt abgesperrt und die dort lebenden Fische vor Beginn der Baumaßnahmen mittels Elektrofischung umgesiedelt werden müssen. Dies ist notwendig, um die im Gewässer vorkommenden Fische vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem ist es aus Sicht des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz essenziell, während der Bauarbeiten eine ökologische Bauüberwachung sicherzustellen. Diese Überwachung soll die negativen Auswirkungen auf das Gewässer minimieren, die durch Bodenverdichtungen und Schädigungen der Gewässersohle beim Einsatz schwerer Baumaschinen sowie durch das Risiko des Eintrags von Betriebsstoffen entstehen könnten.

Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz betont, dass Verrohrungen so weit wie möglich zu vermeiden sind. Die in den Planunterlagen vorgesehenen sowie bereits bestehenden Verrohrungen sollten überprüft werden, um festzustellen, ob Alternativen möglich sind, um neue Verrohrungen zu verhindern. Dies würde positive Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Wassers haben.

Nach den Planunterlagen ist es nicht vorgesehen in den Rehbach direkt einzugreifen. Sämtliche baulichen Maßnahmen sind außerhalb des Gewässerbettes verortet. Die Gräben, in die eingegriffen wird, waren während der Erfassung durchgängig trockenliegend. Lediglich ein Graben am Rand der Obermühl-Wiese war temporär wasserführend. Ein Fischvorkommen wird dort als unwahrscheinlich erachtet. Sollten durch die Ökologische Baubegleitung in diesem Graben dennoch Fischvorkommen festgestellt werden, so wären entsprechende Fischschutzmaßnahmen durchzuführen. Durch die projektintegrierte Maßnahme P05 werden zudem mögliche Stoffeinträge in die Umgebung vermieden.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz:

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz sieht einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und fordert spezielle Pflegemaßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.

Auf den Ausgleichsflächen sollten 50 % heimische Feldgehölze und Hecken angepflanzt werden, während die andere Hälfte als extensives Dauergrünland genutzt werden sollte. Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhafter Störung der wild lebenden Tiere, wird empfohlen, die Heckenkomplexe in den Randbereichen zu verdichten, damit so auf natürliche Weise im zentralen Bereich eine Ruhezone entstehen kann.

Die Pflege der offenen Bereiche durch Mähen oder Mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der

Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen. Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abgeschlossen sein, damit auf den gemähten Flächen genügend Äsung für das Winterhalbjahr aufwachsen kann. Der Aufwuchs der Grünlandbereiche soll zum Aushagern des Bodens nach der Mahd entfernt werden, damit so die Artenvielfalt der Vegetation gefördert wird.

Für den Bereich der Ausgleichsfläche soll zum Schutz der wildlebenden Tiere und der aufkommenden Trockenrasenvegetation ein ganzjähriges Wegegebot und eine generelle Anleinplicht für Hunde ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen sollen auf den Wegen in den Randbereichen durch eine entsprechende Beschilderung sichtbar gemacht und deren Einhaltung überprüft werden.

Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzbereiche verringert wird. Die Ausgleichsfläche sollte abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen in beruhigten Bereichen angelegt werden, damit sich auf diesen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Einfluss entwickeln kann.

Betreffend die durch den Landesjagdverband vorgetragenen Punkte ist zu beachten, dass im Zuge des Vorhabens auch nur die tatsächlich vorhabenbedingten Auswirkungen zu kompensieren sind. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist dies aufgrund der planfestgestellten Umweltplanung hier sichergestellt. So dient die Ausgleichsfläche (Maßnahme K04 „Neuanlage von Wald mit gestuftem Waldrand im Bereich Ganerb“ in erster Linie dem baubedingten Ausgleich von Wald und Kleingehölzen. Die Anlage von Dauergrünland ist mangels entsprechendem Eingriff hingegen nicht erforderlich.

Grundsätzlich wünschenswerte Maßnahmen sind unabhängig von diesem Vorhaben durch die zuständigen Stellen umzusetzen und können der Vorhabenträgerin nicht aufgrund der Errichtung der beiden Dammbauwerke oder eines höheren Einstaus im Hochwasserfall auferlegt werden. Dies gilt insbesondere für das Wegeverbot und die generelle Anleinplicht.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz (BUND):

Der BUND lehnt eine Bebauung des Gebietes "In den Holzwiesen" ab und schlägt vor, es dem Hochwasserschutz und dem Naturschutz zu widmen, um diesen Teil nicht gegen Hochwasser schützen zu müssen.

Die Bebauung des Gebietes „In den Holzwiesen“ ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Durch das Vorhaben wird das betreffende Gebiet lediglich bis einschließlich eines hundertjährigen Hochwassers vor Überschwemmung geschützt.

Des Weiteren empfiehlt der BUND eine alternative Trassenführung des Damms, um den Erhalt von Wald und Gehölzen westlich und südlich des Industriegebiets sicherzustellen. Eine mögliche Option wäre, den Damm im Industriegebiet "Obermühlpfad" zu errichten.

Die Forderung nach einer alternativen Trassenführung wurde bereits unter der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde gewürdigt.

Der BUND vertritt außerdem die Auffassung, dass der Damm überdimensioniert ist, was zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen würde, bedingt durch die breite Aufstandsfläche und Krone sowie die damit verbundenen Bewirtschaftungsflächen. Schließlich hinterfragt der BUND die Notwendigkeit einer schweren Befestigung der Dammkrone und eines asphaltierten Fahrradwegs, und ob diese den tatsächlichen Bedarf widerspiegeln.

Die Dimensionierung des Damms entspricht den Empfehlungen des DWA Arbeitsblattes M 507-1 und wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in Richtung eines möglichst geringen Flächenbedarfs optimiert. Die Notwendigkeit der Befestigung der Dammkrone im westlichen Bereich wird aus Bewirtschaftungs-, Verteidigungs- und Standsicherheitsgründen für erforderlich gehalten. Aufgrund des begrenzten Platzes auf der Landseite wurde dort bereits auf einen befestigten Weg verzichtet. Die Asphaltierung des Radweges erfolgt nur im Bereich des bestehenden Radweges entlang der Kreisstraße K14, um den aktuellen Zustand zu erhalten.

V.9 Einwendungen privater Dritter

Bürgerengagement Haßloch e.V.:

Bürgerengagement Haßloch e.V. trägt in Ihrer Einwendung vor, dass der Bau des Hochwasserschutzdamms West im Hochwasserfall die Überflutungsgefahr des Industriegebiets Süd erhöht. Der Bau darf erst erfolgen, wenn der Rehbach im Industriegebiet Süd so ertüchtigt ist, dass 4,5 m³/s bis 5,5 m³/s gefahrlos transportiert werden können. Die Hochwasserschutzmaßnahmen westlich der Obermühle zum Schutz der Ortslage Haßloch müssen geplant und in der Umsetzung sein. Die Durchgängigkeit für die Leitarten im Rehbach an der Obermühle muss geplant und mit dem Dammbau in Übereinstimmung gebracht worden sein. Der Streitergraben muss in die Planung einbezogen werden, um das Oberflächenwasser im Industriegebiet Süd sicher abzuleiten. Die Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortslage Haßloch müssen auf die flache Uferzone des Rehbachs westlich der Pfalzmühle erweitert werden.

Die Abflussverhältnisse im Industriegebiet Süd zeigen, dass bei einem Hochwasserereignis westlich der Ortslage die Überflutung die Wassermenge im Industriegebiet reduziert, aber die Ortslage Haßloch überflutet. Werden die Hochwasserschutzmaßnahmen westlich der Obermühle umgesetzt, muss mehr Wasser durch das Industriegebiet geleitet werden, was die Überflutungsgefahr dort erhöht. Es fehlen Angaben über die aktuelle Kapazität des Bachlaufs und die Bewertung der Durchlässe an der Rehbachbrücke im Industriegebiet und an der K530.

Eine mögliche Lösung zur Hochwasserproblematik könnte die Nutzung des Retentionsraums südlich der K14 sein, was geringere Kosten verursacht und die Ortslage Haßloch schützt. Die genannten landseitigen Druckhöhen im geotechnischen Bericht von 2019 sind nicht nachvollziehbar.

Anlässlich der vorgetragenen Bedenken, wurden die Nachweisberechnungen auf Grundlage eines aktualisierten 2D-Wasserspiegellagenmodells nochmals für alle denkbaren Versagensszenarien durchgeführt. Wie diesbezüglich bereits bei der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ausgeführt wurde, zeigen die Berechnungsergebnisse, dass in keinem der Planzustände eine Verschärfung der Überflutungsgefahr

für den Rehbach zwischen Obermühle und L530 zu erwarten ist. Zwar kommt es gegenüber dem Referenzzustand zu geringfügigen Anstiegen, jedoch wird grundsätzlich entlang des Rehbachs vorgesehene Schutzniveau von $HQ_{100} + 30$ cm Freibord durchgängig eingehalten. Eine Benachteiligung der nördlichen Anlieger in diesem Bereich ist somit nicht zu erwarten.

Die Nachweisführung über ein 2D-Wasserspiegellagenmodell spiegelt das gängige und anerkannte Verfahren für solche Fragestellungen wieder. Das vorliegende Modell wurde bereits mehrfach überprüft und die Qualität der Berechnungsergebnisse durch ein Monitoring im Zuge des vorausgegangenen Projektes der Rehbachverlegung nachgewiesen. Auch die Auswirkungen auf die Überflutungsflächen wurden noch einmal überprüft. Demnach wirkt sich die alleinige Herstellung der Hochwasserschutzdämme, d.h. ohne die im Oberlauf des Rehbachs noch umzusetzenden Maßnahmen (H4), nicht negativ auf das Industriegebiet Süd aus.

Betreffend die Überflutungsgefahr der Ortslage Haßloch und mögliche Alternativen in Form von Rückhalteflächen südlich der K14 ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Abbildung 14 des Erläuterungsberichtes durch das Vorhaben nachweislich ein größerer Rückhalt südlich der K14 erfolgt. Darüber hinaus ist die vorliegende Maßnahme wiederum als ein Teilbaustein im Gesamtkonzept zu sehen (vgl. angesprochene Studien BGS Wasser GmbH von Oktober 2015) welcher erst die Umsetzung weitere Maßnahmen am Rehbach oberstromig der Obermühle ermöglicht.

Der geotechnische Bericht wurde im Zuge der Vorplanung und dementsprechend auf Grundlage eines vorläufigen Planungsstands erstellt. Grundsätzlich errechnet sich das Druckpotenzial aus der Druckhöhe zwischen wasserseitigem Aufstau am Dammbau und dem landseitigem Böschungsfuß. Diese liegt gemäß den zur Genehmigung vorgelegten Unterlagen bei max. 1,75 m und dementsprechend günstiger als bei Erstellung des Gutachtens angenommen. Insofern wird eine höhere Sicherheit gewährleistet.

Aufgrund des Gefälles entwässert der Streitertgraben in Richtung Osten in den neuen Rehbach. Durch den Dammbau am Westrand des Industriegebietes wird die Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Industriegebiet insofern nicht behindert.

Obermühle GbR:

Es wird vorgetragen, dass keine Klarheit darüber besteht, wie die Lösung aussehen für den Bereich zwischen dem geplanten Damm und dem Rehbach oberhalb und unterhalb der „Obermühle“ gestaltet sein soll. Insbesondere besteht die Sorge, dass die geplanten Maßnahmen aufgrund der unterschiedlichen Vorhabenträger nicht aufeinander abgestimmt seien.

Der Bau des Dammes ist eine Teilmaßnahme der bereits genannten Konzeptstudie, welche in ihrer Gesamtheit den Hochwasserschutz von Haßloch und des Industriegebietes sicherstellt. Dementsprechend sind die Teilmaßnahmen unabhängig vom Auftraggeber nicht voneinander zu trennen und haben ihren Ursprung auf einer gemeinsamen gesamtheitlichen Betrachtung. Eine Benachteiligung einzelner Anlieger ist dadurch ausgeschlossen.

Weiterhin wird befürchtet, dass im Zuge einer aktuell laufenden Machbarkeitsstudie eine Vertiefung des Rehbachs und Beseitigung des Sohlprungs vor der Obermühle erfolgt was in Folge eines absinkenden Grundwasserstandes zu Schäden an der Bausubstanz führen könnte.

Die Bedenken betreffend den Rückbau des Sohlprungs werden geteilt. Die in der Diskussion befindliche Veränderung des Sohlprungs ist jedoch nicht Gegenstand des hier in Rede stehenden Verfahrens. Ein ausdrücklicher Hinweis wurde in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Es ist weiter zu besorgen, dass die jetzt geplante Situation zwischen dem Damm und dem Rehbach nicht nur eine „Lücke ausweist“, sondern durch diese Planung zwischen dem Ende des Dammes und bestehenden Brücke eine Verschärfung der Hochwassergefährdung entsteht.

Im Zuge der Aufstellung der Hochwassergefahrenkarte für Rehbach und Speyerbach wurde das dafür angewendete 2D-Wasserspiegellagenmodell aktualisiert. Anlässlich der im Genehmigungsverfahren gestellten Rückfragen wurden die Nachweisberechnungen erneut durchgeführt. Dabei wurden neben dem Ist-Zustand zwei Planzustände

untersucht: einmal der Dammbau am Industriegebiet isoliert (hier in Rede stehende Maßnahme als Plan-Variante 1) und einmal in Kombination mit den zusätzlichen Maßnahmen zwischen Pfalz- und Obermühle als gemeinsame „Variante H4“ (Plan-Variante 2). Dabei wurden in allen Varianten die Szenarien standhaltender und versagender Hochwasserschutzdämme zwischen Pfalz- und Obermühle betrachtet. Gemäß der Variantenprüfung hat der Dammbau am Industriegebiet in beiden Plan-Varianten keine negativen Auswirkungen auf die Obermühle.

Es ist zu berücksichtigen, dass das Hochwasser nicht nur außerhalb des Rehbachs entsteht, sondern auch der Rehbach selbst hochwasserführend ist und erfahrungsgemäß Treibgut, das den Durchfluss unter der Brücke versperren kann, entsteht. Die Folgewirkung ist, dass erhebliche Mengen an Hochwasser rechts und links des Rehbachs, auch in den Bereich des Schutzdammes, hineinfließen und die dortige Hochwassersituation verschärfen kann. Das wiederum führt dazu, dass unkontrolliert das Wasser im Bereich der Brücke und des Hauptgebäudes der „Obermühle“ fließt, insbesondere auch auf das Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes und des Pferdepen-sionsbetriebes einströmen kann.

Die Gefahr, dass Treibgut den Brückendurchlass verlegt, ist bereits derzeit gegeben und der Dammbau hat keine Auswirkungen auf den Wasserstand im Rehbach selbst. Wie bereits bei der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ausgeführt, wird eine Erhöhung der Gefahr des Eintrages von Treibgut in das Absturzbauwerk auch deshalb nicht gesehen, weil die Einstaufläche in den Obermühl-Wiesen selbst beim dort etwas höheren HQ_{100} noch durch die Uferverwallungen vom eigentlichen Rehbachlauf getrennt wird. Insofern kann auch kein Treibgut von der Überschwemmungsfläche zurück in das Rehbachbett vor der Obermühle gelangen.

Die Räumung möglicher Ansammlungen von Treibholz im Bereich des Absturzes an der Obermühle und den Obermühl-Wiesen wird dennoch durch Nebenbestimmung geregelt. Dementsprechend sind diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten.

Zwischenzeitlich sei festgestellt worden, dass das Gefälle nicht in Richtung der Kreisstraße 14 führt, sondern zu befürchten ist, dass aufgrund der Höhenlage eine erhebliche Wassermenge an dem tiefsten Punkt an der „Obermühle“/Rehbach entsteht und deswegen dort ein Wasserdruck ausgeübt wird, der nicht nur in Richtung des geplanten Hochwasserdammes entsteht, sondern auch in Richtung der Aufwallungen / Dämme am Rehbach selbst. Aus unserer Sicht führt das Nadelöhr an der Brücke an der „Obermühle“, also zwischen dem Damm und dem nördlichen Ufer des Rehbachs, zu einem unkontrollierbaren und nicht geplanten Zusammentreffen von Wassermengen und Wasserdruck mit Wirkung auf das Gelände und Gebäuden der „Obermühle“. Es ist weiter festzustellen, welche Auswirkungen das Bauvorhaben auf die Strömungsverhältnisse ober- und unterirdisch auf das Gebäude der „Obermühle“ hat.

Durch den Bau der Dämme ist keine Gefährdung der Standsicherheit der baulichen Anlagen der Obermühle ersichtlich. Die Gefälleverhältnisse und der Abstrom über die K14 hinweg nach Süden sind aufgrund der Daten des digitalen Höhenmodells sowie der hydraulischen Berechnungen plausibel. Ein durch die Maßnahme erhöhter Wasserdruck auf das Gebäude der Obermühle ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Soweit eine solche Gefährdung durch ein Versagen der Verwallungen entlang des oberstromigen Rehbachabschnittes aufgrund eines erhöhten Druckpotentials von den Obermüh-Wiesen in Richtung Rehbachbett entstehen könnte, ist diese Teil einer Nebenbestimmung.

Auswirkungen auf die unterirdischen Strömungsverhältnisse sind mangels Eingriff in das Rehbachbett selbst sowie der bereits dargelegten hydraulischen Trennung durch den Rehbach und die begleitenden Verwallungen nicht zu besorgen. Weiterhin ist ein Rückbau des Sohlsprunges in diesem Verfahren ausgeschlossen.

Bei den Baumaßnahmen selbst sind Erschütterungen zu vermeiden, die die Gebäudestandsicherheit der „Obermühle“ beeinträchtigen. Es ist dafür zu sorgen, dass mit keinem schweren Gerät die Bauarbeiten in dem Umfeld der „Obermühle“ benutzt werden, ggfls. auch nicht um weiter entfernt liegende Baumaßnahmen durchzuführen.

Die Baumaßnahme wird planmäßig von Süden aus erfolgen, sodass die Obermühle selbst nur geringfügige Berührungspunkte mit der Baustelle haben wird. Gleichwohl

werden erschütterungsarme Bauverfahren ausgeschrieben werden, um die anstehende Bebauung zu schützen. Ergänzend werden Schwingungsmessungen nach DIN 4150-3 sowie eine Erst- und Zweitbeweissicherung durchgeführt. Der Genehmigungsbescheid enthält eine Nebenbestimmung welche eine entsprechende Beweissicherung verbindlich vorgibt.

Nach der jetzt vorgelegten Planung kann mit landwirtschaftlichen Maschinen nur mit größerem Aufwand auf die von uns bewirtschafteten „Obermühlwiesen“ gelangen. Der nächstmögliche Zugang liegt am Nordrand des Gauwaldes und lediglich eine 600 m weit entfernt liegende schmale Überbrückung ermöglicht den Zugang auf die „Obermühlwiesen“, die als Mäh— und Weideland genutzt wird. Demnach werden eine unmittelbare Zuwegung und Zugänglichkeit überhaupt nicht mehr gewährt. Es ist daher einer näher an der „Obermühle“ gelegene Zufahrtsmöglichkeit auf die Obermühlwiesen“ vorzuziehen, die auf der Dammseite, hinter der Brücke, eine kurze Zufahrt zu den „Obermühlwiesen“ zu ermöglichen, ggfls. mit Hilfe einer Rampe.

In den Genehmigungsbescheid wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen welche eine Zufahrtsmöglichkeit unmittelbar südlich des bestehenden Brückenbauwerkes gewährleistet.

Durch den Verkauf eines 8 m breiten Streifens, längs des künftigen Dammes, verlieren wir auf der „Obermühle“ eine erhebliche Fläche für unsere Heuernte. Auch schon während der Bauphase sind vorübergehend eine eingeschränkte Nutzung vorgesehen, bei den drei Grundstücken, die hier infrage kommen, das ist die 2542/6, 11509/6 und 2477, sind das ca. 745m², endgültigen Flächenwegfall und vorübergehend ca. 455 m². Das würde bedeuten, dass eine gesamte Fläche von etwa ca. 1.200 m² hiervon betroffen wären.

Es sollte das genaue Flächenmaß ermittelt werden und zumindest bezüglich bei gleichwertigen Heuqualitäten ein Flächenersatz von der Gemeinde angeboten werden.

Die Ermittlung der durch den Dammbau tatsächlichen beanspruchten Fläche erfolgt am Ende der Ausführungsplanung. Ein Flächenersatz wird seitens der Gemeinde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen zu Entschädigungsfrage und die erforderliche privatrechtliche Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und der betroffenen Grundstückseigentümerin kann der gleichwertige Flächenersatz sichergestellt werden.

Das Ensemble der „Obermühle“ steht auf der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz. Der Denkmalschutz bezieht sich allerdings nicht nur auf das Gebäude selbst und deren Eigentümer, sondern auch auf die Umgebung des Denkmals, wobei die Gemeinde in der Pflicht steht, das Gebäudeensemble zumindest auf der West- / Südseite, soweit als möglich, in die Landschaft eingebettet zu erhalten.

Mit dem Damm selbst wird dieser Umgebungsschutz zweifelsfrei beeinträchtigt. Bei Abwägung der Schutzbelange wird der Hochwasserschutz vorgehen. Es wird in jedem Fall gebeten und beantragt die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Es wird auf die Stellungnahmen der GDKE RLP sowie des Kreises DÜW - Untere Denkmalschutzbehörde verwiesen. Soweit dort Bedenken bestanden konnten diese durch Erläuterung der Maßnahmenbestandteile ausgeräumt werden.

Die landschaftliche Einbettung der „Obermühle“ nach Süden und Westen soll abgesichert werden. Dies hat Relevanz dahingehend, dass dieser Baumbestand erhalten bleibt und sollten Erdarbeiten notwendig sein, die ein Baumfällen in dem Bereich vorsehen, z. B. durch Verrohrung zum Rehbach vom Schacht im Damm aus, so sind die Arbeiten schonend auszuführen und notfalls eine Wiederaufforstung vorzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem „kleinen“ Waldbereich verschiedene Vogelarten Zuflucht gefunden haben, so auch Nachtigallen, die die es zu erhalten gilt.

Die im Wirkungsbereich des Vorhabens brütenden Vogelarten sowie der Schutz der Baumbestände wurden im Rahmen der Umweltplanung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsstudie, Fachbeitrag Naturschutz, Fachbeitrag Artenschutz).

V.10 Erörterungstermin

Im Erörterungstermin wurden durch die Betroffenen die besonders wichtigen Anliegen ausführlich dargelegt und mit Vorhabenträgerin und Genehmigungsbehörde diskutiert.

Dies diene dem besseren Verständnis der schriftlich vorgetragenen Sachverhalte und unterstützte die Genehmigungsbehörde in der Abwägung und der Aufnahme der erforderlichen Nebenbestimmungen.

V.11 Fazit

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Durchführung der vorgelegten Maßnahme dringend geboten, um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Bevölkerung der Gemeinde Haßloch sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge von hochstehendem Grundwasser und Hochwasser als Teil eines Gesamtkonzeptes zu bewahren.

Durch die Entscheidung werden Rechte Dritter nicht berührt. Insbesondere bleibt das Recht am Eigentum unberührt. Eventuell erforderliche Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Regelung. An der Ausführung der Maßnahme besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Koblenz,
Deinhardpassage 1,
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Christian Bauer